

# Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



5. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. Oktober 2011

Nummer 10

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

1. Änderungsatzung zur Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungsatzung) der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 3

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“ einschließlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark - Teilflächennutzungsplan Petkus - im Parallelverfahren Seite 3

Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Merzdorf Seite 4

Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Radeland Seite 4

### Sonstige amtliche Bekanntmachung

Auslegung des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz in der Zeit vom 24.10.2011 bis 24.11.2011 Seite 4

## Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**  
am 26.10.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 05.12.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 17.10.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 29.11.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 30.11.2011 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

#### Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 07.09.2011 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 07.09.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

#### Beschluss-

Beschlussnummer	Kurzinhalt
11/048HA	Vergabe Auftrag Bauleistungen „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (DGH)“ Parkstraße 23 im OT Mückendorf - Los 2 - Tischler und Einsetzarbeiten
11/049HA	Vergabe Auftrag Bauleistungen „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (DGH)“ Parkstraße 23 im OT Mückendorf - Los 3 - Maurer und Fußbodenarbeiten
11/050HA	Vergabe Auftrag Bauleistungen „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (DGH)“ Parkstraße 23 im OT Mückendorf - Los 4 - Heizung Sanitär
11/051 HA	Vergabe Auftrag Bauleistungen „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (DGH)“ Parkstraße 23 im OT Mückendorf - Los 5 - Elektroarbeiten

#### Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

#### Beschluss-

Beschlussnummer	Kurzinhalt
11/052	Ausbauprogramm Ausbau OD B 96 Baruth 4. Bauabschnitt, Rud.-Breitscheid-Straße Teileinrichtungen Gehweg, Zufahrten, Stellflächen Bushaltestelle
11/053	Änderungsbeschluss zum Ausbauprogramm für die Feldstraße in Baruth/Mark
11/054	Bestätigung der Annahme des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
11/055	Beschluss zur Erteilung des Einvernehmens zur Errichtung einer Postmeilensäule in Baruth/Mark
11/056	Beschluss der 1. Nachtragsvereinbarung zum Konzessions- und Abwasserentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Baruth/Mark und der Abwasserwerke Baruth/Mark
11/057	Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
11/058	Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2008 Eigenbetrieb WABAU
11/059	Beschluss der Ergebnisverwendung 2008 Eigenbetrieb WABAU
11/060	Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2008
11/046	Einbringung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Baruth/Mark und Weitergabe zur Prüfung
11/068 Frak	Beschluss zur Aussetzung der Zahlung der Kreisumlage 2011 an den Landkreis Teltow- Fläming bei Rechtswidrigkeit des Umlagebescheides und Stattgabe eines Aussetzungsantrags

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

#### Beschluss-

Beschlussnummer	Kurzinhalt
11/047	Genehmigung des Eilbeschlusses 11/047Eil zur Beauftragung von Bauleistungen „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus (DGH)“ Parkstraße 23 im OT Mückendorf - LOS 1 - Fassaden- und Außenarbeiten an die Firma Sloty Bauunternehmung
11/063	Genehmigung des Tauschvertrages über die Grundstücke Grundbuch Baruth Blatt 1499, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 144 und Grundbuch Baruth Blatt 1385, Gemarkung Paplitz, Flur 4, Flurstück 43

#### Beschlussnummer

#### Kurzinhalt

11/064	Genehmigung der Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 337, Beitritt zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. P 578/2011 des Notars Rüdiger Probst in Berlin vom 01.08.2011
11/065	Veräußerung des Grundstückes in der Gemarkung Klasdorf, Flur 1, Flurstück 345 (tw.) und Festsetzung des Kaufpreises
11/067	Vergabe von Landschaftsbauleistungen zur Neugestaltung des Angers in Petkus an die Firma Alpina NL Potsdam/Ludwigsfelde

Baruth/Mark, den 22.09.2011

gez. Ilk

Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark

vom 22.09.2011

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch ÄndG vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### I. Änderungen

Die Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark vom 24.09.2009 wird wie folgt geändert:

1.

**§ 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert und neu gefasst:**

#### „§ 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1)

Die Stadt Baruth/Mark (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung Klärwerke mit der dazugehörigen technischen Anlagen und Einrichtungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der auf den Grundstücken Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 230 und 231 sowie den Grundstück Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstück 38 anfallenden industriellen Abwässer als rechtlich eigenständige öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Die erfassten Grundstücke sind in dem als **Anlage 1a und 1b** dieser Satzung beigefügten Lageplan erfasst und rot umrandet gekennzeichnet.

Die Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Betreuung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Betreuung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung, Stilllegung und Beseitigung öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(2)

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- Das in den **Anlagen 2a und 2b** zeichnerisch dargestellte Entwässerungsnetz mit den Kanälen (Haupt-, Neben- und Grundstücksanschlusskanäle für die Auf- und Ableitung von Schmutzwasser) einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z. B. Schächte und Schachtbauwerke, Druck- und Unterdruckentwässerungseinrichtungen, Abwasserpumpwerke, Rückhalte- und Überlaufbecken, Betriebshöfe usw.).

- die in den **Anlagen 2a und 2b** dargestellten Klärwerke zzgl. Vorreinigung einschließlich aller technischen Einrichtungen. Die Grundstücksanschlüsse und die auf dem Grundstück herzustellenden Grundstücksanschlusskanäle sind nicht Bestandteil dieser öffentlichen Abwasseranlage.“

2.

**§ 3 Abs. 1 - 3 werden wie folgt geändert und neu gefasst:**

### „§ 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1)

Die Eigentümer von Grundstücken, die in den **Anlage 1a und 1b** benannt sind und auf denen industrielles Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung und nach Maßgabe der ABA der Abwasserwerke Baruth GmbH berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen (**Anlagen 2a und 2b** dieser Satzung) anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende industrielle Abwasser der Stadt im Rahmen des § 66 BbgWG und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2)

Die in den **Anlage 1a und 1b** dieser Satzung benannten Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(3)

Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einem öffentlichen Abwasserkanal der in den **Anlage 2a und 2b** bezeichneten einheitlichen Abwasserreinigung angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen Vertrag mit der Abwasserwerke Baruth GmbH geregelt.“

3.

**§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:**

### „§ 4

#### **Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

(1)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke der **Anlage 1a und 1b** dieser Satzung, die durch eine öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann auf Antrag der Anschluss zugelassen werden. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.“

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/ Mark, den 22.09.2011

gez. Ilk

Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark vom 22.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gelten-

den Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baruth/ Mark, den 22.09.2011

gez. Ilk

Bürgermeister

#### **Ersatzbekanntmachung:**

Gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung können die Anlagen zur 1. Änderungssatzung zur Rumpfsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) der Stadt Baruth/Mark vom 22.09.2011 in der Zeit vom **24.10. bis zum 07.11.2011** im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 22.09.2011

gez. Ilk

Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark**

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2011 wie folgt festgestellt:

### **1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2008 Eigenbetrieb WABAU, VV 11/058**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes WABAU.

### **2. Beschluss Ergebnisverwendung 2008, VV 11/059**

Die Stadtverordnetenversammlung der Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 55.044,23 € für das Wirtschaftsjahr 2008 mit dem bestehenden Gewinn von 275.725,81 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnungen vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 330.770,04 €.

### **3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2008, VV 11/060**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2008 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2008 ist durch die SBS Steuerberatungsgesellschaft mbH geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom **24.10.2011 bis zum 04.11.2011** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Baruth/Mark, den 22.09.2011

gez. Ilk

Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“ einschließlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark - Teilflächennutzungsplan Petkus - im Parallelverfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2011 mit Verwaltungsvorlage 11/045 be-

schlossen, auf Antrag der Biogas Niederer Fläming GmbH & Co KG für das in der Anlage zu dieser Bekanntmachung zeichnerisch dargestellte Gebiet in den Grenzen des Flurstücks 234 der Flur 1 in der Gemarkung Petkus mit einer Größe von ca. 3 ha das Planverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“ einzuleiten. Planungsziel ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Biogasanlage.

Zugleich wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark - Teilflächennutzungsplan Petkus - im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Im Rahmen einer Bürgerversammlung am 22.09.2011 im Ortsteil Petkus wurde gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Die Planunterlagen können zudem in der Zeit vom **24.10.2011 bis zum 24.11.2011** im Bauamt der Stadt Baruth/Mark während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Äußerungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden. Zur Erörterung der Planung und Entgegennahme von Äußerungen stehen Ihnen Frau Kühne und Frau Hamann vom Bauamt gern zur Verfügung. Baruth/Mark, den 05.10.2011

gez. Ilk

Bürgermeister

### Anlage

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19/11 „Biogasanlage Petkus“



## Amtliche Bekanntmachung

### über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Merzdorf

Das Ortsbeiratsmitglied Frau Bettina Ebers hat durch den Wechsel ihres Hauptwohnsitzes am 01.08.2011 aus der Stadt Baruth/Mark in die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (HS) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 51 Abs. 1 Nr. 2; 8 S. 1 Nr. 3, S. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) infolge des Wegfalls einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit die Position im Ortsbeirat Merzdorf ab diesem Zeitpunkt verloren. Gemäß §§ 10 Abs. 5, 6 HS in Verbindung mit § 51 Abs. 1 BbgKWahlG in Verbindung mit §§ 80, 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 analog wird festgestellt, dass Frau Claudia Meyer in den Ortsbeirat Merzdorf nachrückt. Gegen diese Feststellung kann jeder/jede Wahlberechtigte des Ortsteiles Merzdorf binnen einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark einzureichen und zu begründen.

gez. Ilk

Bürgermeister und Wahlleiter

## Amtliche Bekanntmachung

### über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Radeland

Das Ortsbeiratsmitglied Frau Mandy Hannemann hat mit Erklärung vom 03.08.2011 mitgeteilt, dass sie zum 30.09.2011 gezwungen ist,

ihr Mandat im Ortsbeirat des Ortsteiles Radeland niederzulegen. Gemäß § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (HS) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 59 Abs. 1 Nr. 1; 60 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) geht der Sitz im Gremium auf die gewählten Ersatzpersonen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen, über. Da Sie die meisten Stimmen aller Ersatzpersonen auf sich vereinigt hat, wird festgestellt, dass Frau Regina Schötz gemäß §§ 10 Abs. 5, 6 HS in Verbindung mit § 51 Abs. 1 BbgKWahlG in Verbindung mit §§ 80, 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 analog in den Ortsbeirat des Ortsteiles Radeland nachrückt. Gegen diese Feststellung kann jeder/jede Wahlberechtigte des Ortsteiles Radeland binnen einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark einzureichen und zu begründen.

gez. Ilk

Bürgermeister und Wahlleiter

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Auslegung des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz

in der Zeit vom **24.10.2011 bis 24.11.2011**

Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz

- Der Jagdvorstand -

Öffentliche Bekanntmachung

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung in der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz vom 14.04.2011 - Beschlussnummer 11/003JG - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das aktualisierte Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz in der Zeit vom **24.10.2011 bis zum 24.11.2011**

zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Herrn B. Hüsgen, Groß Zieschter Dorfstraße 2 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger telefonischer Absprache unter der Telefonnummer **03 37 04/6 61 60** ausliegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder schriftlich gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden. Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

Der Jagdvorstand

gez. F. Podszuweit

Beisitzer

gez. W. Hüsgen

Beisitzerin

gez. B. Hüsgen

Vorsitzender

**Hinweis:** Das Jagdkataster dient als Grundlage für die Auszahlung der Jagdpacht, welche im Anschluss an dessen Inkrafttreten ausbezahlt wird.



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark  
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:  
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:  
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,  
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:  
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM